

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.** Der Verkauf und die Lizenzierung von allen Gütern und Dienstleistungen durch den Verkäufer (insbesondere von Hardware, in Hardware festgehaltenen Softwareprodukten ("Firmware") und Softwareprodukten, Schulung, Programmierung, Wartung, Ingenieurleistungen, Ersatzteil- und Reparaturleistungen – nachstehend zusammen "Vertragsprodukte") erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (zusammen mit der dazugehörigen schriftlichen Spezifikation, einem Angebot und/oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers). Dies gilt unabhängig davon, ob ein derartiger Verkauf und eine derartige Lizenzierung per Schriftverkehr, per Telefax oder auf Basis sonstiger Formen des elektronischen Austauschs strukturierter Daten ("electronic data interchange" ("EDI")) oder aufgrund elektronischen Geschäftsverkehrs bewirkt wurden. Diese Bedingungen stellen die gesamte Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer dar. Die Entgegennahme oder Annahme der Lieferung der aufgrund dieser Bedingungen bestellten oder gekauften Vertragsprodukte durch den Käufer begründet die Anerkennung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Zusätze oder Abänderungen dieser Verkaufsbedingungen binden den Verkäufer nur im Fall der schriftlichen Zustimmung durch einen entsprechend autorisierten Vertreter des Verkäufers in der Hauptverwaltung des Verkäufers. Der Verkäufer lehnt andere allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, die der Käufer vorschlägt oder die sich auf den Bestellformularen oder Auftragszetteln des Käufers befinden, ab, soweit diese in Ergänzung zu oder auf andere Weise nicht mit den nachstehenden oder in Bezug genommenen Allgemeinen Verkaufsbedingungen übereinstimmen.

2. **ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.** Die Zahlungsbedingungen sind dreißig (30) Tage netto ab Rechnungsdatum bei laufendem vom Verkäufer genehmigten Kredit. Der Verkäufer kann Teilrechnungen erstellen und progressive Zahlungen verlangen. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Rechnungen in elektronischer Form auszustellen und die Zahlung durch elektronische Geldüberweisung zu erhalten. Die Zahlung mit Kreditkarte, sofern erlaubt, unterliegt der Gültigkeitsdauer der Kreditkarte und der Genehmigung sowohl zum Zeitpunkt des Vertrages als auch unverzüglich vor der Lieferung. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, eine etwaige weitere Vertragserfüllung aufgrund dieser Bedingungen oder aus sonstigem Grund im Falle der Nichtzahlung bei Fälligkeit auszusetzen. Eine Zahlung im Wege der Aufrechnung ist nicht gestattet. Verzugszinsen werden bei überfälligen Rechnungen mit einem Satz von 1,5 % pro Monat hinzugefügt (vorbehaltlich einer etwaigen durch anwendbare Gesetze auferlegten Begrenzung).

3. **LIEFERBEDINGUNGEN.** Die Lieferbedingungen gelten ab Werk oder Warenlager des Verkäufers (gemäß aktueller Incoterms) oder wie anderweitig in der Auftragsbestätigung des Verkäufers als vereinbart ersichtlich. In allen Fällen erfolgt der Eigentumsübergang auf den Käufer bei Lieferung durch den Verkäufer an den Käufer oder bei Eingang bei dem ersten Transportunternehmen zur Lieferung an den Käufer, je nachdem, was zuerst eintritt, mit der Ausnahme, dass das Eigentum an dem mit den Vertragsprodukten verbundenen geistigen Eigentum bei dem Verkäufer oder dessen Lieferanten und Lizenzgebern verbleibt. Bestätigte Lieferdaten sind nur geschätzt und abhängig vom unverzüglichen Erhalt aller notwendigen Informationen durch den Käufer. Der Verkäufer haftet nicht für verspätete Lieferung. Vorausbezahlte Versandkosten werden (falls zutreffend entsprechend in Rechnung gestellt).

4. GEWÄHRLEISTUNG.

(a) Hardware: Der Verkäufer gewährleistet, dass die aufgrund dieser Bedingungen gelieferten neuen Hardware Vertragsprodukte für einen Zeitraum von einem (1) Jahr ab Datum der Rechnung des Verkäufers bzw. des von ihm ernannten Vertragshändlers frei von Material-, Verarbeitungs- und Konstruktionsfehlern sind.

(b) Software und Firmware: Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in einem Lizenzvertrag des Verkäufers oder eines Dritten gewährleistet der Verkäufer, dass die aufgrund dieser Bedingungen gelieferten Standardsoftware- oder Firmwareprodukte bei Benutzung mit der vom Verkäufer spezifizierten Hardware in Übereinstimmung mit den veröffentlichten Spezifikationen, die vom Verkäufer erstellt, genehmigt und in Verkehr gebracht worden sind, ein (1) Jahr lang ab Datum der Rechnung des Verkäufers bzw. des von ihm ernannten Vertragshändlers funktionieren. Der Verkäufer macht keine Zusicherung und gewährleistet nicht, weder ausdrücklich noch stillschweigend, dass die Software- oder Firmwareprodukte ohne Unterbrechung und fehlerfrei funktionieren, oder dass die darin enthaltenen Funktionen den Anforderungen des Käufers oder des von ihm beabsichtigten Gebrauchs genügen.

(c) In der Fabrik wiederaufbereitete Produkte, Reparatur und Austausch vor Ort, die keiner Gewährleistung unterliegen: Der Verkäufer gewährleistet für einen Zeitraum von einem (1) Jahr ab dem Datum der Rechnung des Verkäufers bzw. des von ihm ernannten Vertragshändlers, dass nicht aufgrund von Gewährleistungspflichten in der Fabrik wiederaufbereitete Produkte, reparierte oder vor Ort ausgetauschte Hardwareprodukte oder reparierte Teile der Hardwareprodukte frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind. Für Vertragsprodukte, die aufgrund dieses Abschnitts der Gewährleistung repariert oder ausgetauscht werden, gilt eine Gewährleistungsfrist von dreißig (30) Tagen ab Datum der Versendung an den Käufer oder den Rest der ursprünglichen Gewährleistungsfrist, je nachdem, was länger ist.

(d) Dienstleistungen: Der Verkäufer gewährleistet, dass Vertragsprodukte, die ausschließlich aus Dienstleistungen bestehen (z. B. Training, Vor-Ort-Reparatur, Ingenieur- und Einzelprogrammierleistungen), von angemessen ausgebildetem Personal, das der Verkäufer angestellt oder verpflichtet hat, erbracht werden.

(e) Käuferspezifikation / Kompatibilität: Der Verkäufer schließt jegliche Gewährleistung und Haftung für Konstruktions-, Material-, Herstellungsmerkmale oder Produkte, die vom Käufer geliefert oder einzeln aufgeführt werden (einschließlich solcher, die von einem anderen vom Käufer spezifizierten Hersteller oder Verkäufer bezogen wurden) aus. Sollte eine Gewährleistung hinsichtlich solcher vom Käufer spezifizierter Gegenstände bestehen, beschränkt sich diese ausschließlich auf die Gewährleistung (soweit zutreffend), die vom ursprünglichen Hersteller oder Verkäufer direkt oder indirekt dem Käufer gewährt wurde. Der Verkäufer schließt jede Gewährleistung für die Kompatibilität seiner Vertragsprodukte mit den Waren anderer Hersteller oder der Anwendung des Käufers aus, außer in dem Umfang wie dies in den veröffentlichten Spezifikationen oder dem schriftlichen Angebot des Verkäufers ausdrücklich bestimmt wird.

(f) Recyclingfähige Materialien: Um Umweltrichtlinien und -praktiken einzuhalten, behält sich der Verkäufer das Recht vor, bei den Herstellungs-, Reparatur- und Wiederaufbereitungsprozessen seiner Produkte bestimmte recyclingfähige Materialien (z.B. Befestigungsmaterialien, Kunststoffe und dergleichen) oder wiederaufbereitete Teile, die in ihrer Funktion den neuen entsprechen oder Teile, die nur gelegentlich benutzt wurden, einzusetzen. Eine derartige Verwendung berührt allerdings eine Produktgewährleistung oder die veröffentlichte Zuverlässigkeitsstatistik nicht.

(g) Rechtsmittel: Die Rechtsmittel aufgrund der vorstehenden Gewährleistungen sind nach der Wahl des Verkäufers beschränkt auf Ersatz, Reparatur, Neulieferung oder Modifizierung der betroffenen Vertragsprodukte oder Gewährung einer Gutschrift in Höhe des Kaufpreises für die betroffenen Vertragsprodukte und, soweit anwendbar, nur nach Rückgabe der Vertragsprodukte gemäß den Anweisungen des Verkäufers. Austauschprodukte können nach Ermessen des Verkäufers neu, wiederaufbereitet, instandgesetzt oder überholt sein. Der vom Käufer geforderte Gewährleistungsservice vor Ort (bestehend aus aufgewendeter Arbeitszeit, Reisekosten und mit solchen Leistungen verbundenen Kosten) erfolgt auf Kosten des Käufers. Die vorstehend erwähnten Rechte regeln die Rechte des Käufers wegen einer etwaigen Verletzung der Gewährleistung oder im Zusammenhang damit entstehender Vertragsverletzung abschließend.

(h) Allgemeine Bestimmungen: Die Erfüllung der Gewährleistung ist abhängig davon, dass (a) der Verkäufer unverzüglich schriftlich über den Gewährleistungsanspruch benachrichtigt wird und (b) eine Untersuchung des Verkäufers ergibt, dass der behauptete Fehler nicht durch einen der folgenden Gründe verursacht wurde: Missbrauch; Vernachlässigung; eine in inkorrekt Weise durch andere Personen als dem Verkäufer durchgeführte Installation, Gebrauch, Wartung, Reparatur, Änderung oder Veränderung; Unfall oder ungewöhnlichen Verschleiß oder Abnutzung der Vertragsprodukte oder von Teilen davon aufgrund der physischen Umgebung oder eines elektrischen oder elektromagnetischen Geräuschemfelds.

(i) DIE VORSTEHENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN ERSETZEN ALLE ANDEREN GEWÄHRLEISTUNGEN UND BEDINGUNGEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB SIE AUSDRÜCKLICH, STILLSCHWEIGEND ODER AUFGRUND GESETZES BESTEHEN, EINSCHLIESSLICH STILLSCHWEIGENDER GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTGÄNGIGEN QUALITÄT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER ERFÜLLUNGS- ODER ANWENDUNGSGEWÄHRLEISTUNGEN IN DEM NACH ANWENDBAREM RECHT WEITEST GESTATTETEM MASS. Die vorstehenden Gewährleistungsansprüche (vorbehaltlich der erwähnten Beschränkungen) gelten auch für die Kunden des Käufers, wenn der Käufer ein vom Verkäufer bestellter Vertragshändler für die Vertragsprodukte ist.

(j) Buyer Specifications/Compatibility: Seller does not warrant and will not be liable for any design, materials, construction criteria or goods furnished or specified by Buyer (including that sourced from other manufacturers or vendors specified by Buyer). Any warranty applicable to such Buyer-specified items will be limited solely to the warranty, if any, extended by the original manufacturer or vendor directly or indirectly to Buyer. Seller does not warrant the compatibility of its Products with the goods of other manufacturers or Buyer's application except to the extent expressly represented in Seller's published specifications or written quotation.

5. HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND HAFTUNGSBEGRENZUNG. IN DEM NACH

(a) ANWENDBAREM RECHT WEITEST GESTATTETEN MASSE HAFTET DER VERKÄUFER NICHT FÜR EINE ETWAIGE GESCHÄFTSUNTERBRECHUNG ODER ENTGANGENEN UMSATZ ODER GEWINN, VERLUST AN MATERIALIEN, AN ERWARTETEN EINSPARUNGEN, DATENVERLUST, VERTRAGSSCHADEN, EINBUSSE DES UNTERNEHMENSWERTES ("GOODWILL") ODER DERGLEICHEN (WEDER DIREKT, NOCH INDIREKT ODER GEGENÜBER DRITTEN) ODER FÜR IRGENDWELCHE ZUFÄLLIGEN, MITTELBAREN DRITT- ODER FOLGESCHÄDEN JEDER ART. DIE KUMULIERTE MAXIMALHAFTUNG DES VERKÄUFERS IN BEZUG AUF ALLE SONSTIGEN ANSPRÜCHE UND SCHADENSERSATZVERPFLICHTUNGEN, EINSCHLIESSLICH SOLCHER AUFGRUND VON ERSTATTUNGSVERPFLICHTUNGEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB SIE VERSICHERT SIND ODER NICHT, IST AUF DEN PREIS FÜR DIE VERTRAGSPRODUKTE BEGRENZT, DIE ANLASS FÜR DEN ANSPRUCH ODER DIE HAFTUNG GEGEBEN HABEN. DER VERKÄUFER SCHLIESST JEGLICHE HAFTUNG IN BEZUG AUF UNENTGELTICHE INFORMATIONEN ODER UNTERSTÜTZUNG AUS, DIE DER VERKÄUFER AUFGRUND DIESES VERTRAGES ERBRINGT, ABER NICHT ERBRINGEN MUSS. EINE KLAGE GEGEN DEN VERKÄUFER MUSS INNERHALB ZWÖLF (12) MONATEN, NACHDEM DER GRUND FÜR DIE KLAGE ENTSTANDEN IST, ANHÄNGIG GEMACHT WERDEN. DIESER VERKAUF / KAUF IST AUSDRÜCKLICH FÜR DEN ALLEINIGEN NUTZEN DER VERTRAGSPARTEIEN, DIE SICH VERPFLICHTEN NIEMANDEM AUßER DEN VERTRAGSPARTNERN INFORMATIONEN, RECHTE UND SPEZIFISCHES WISSEN WEITER ZU GEBEN. DIESER HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND DIESE HAFTUNGSBEGRENZUNGEN FINDEN UNABHÄNGIG VON GEGENTEILIGEN BESTIMMUNGEN IN DIESEN BEDINGUNGEN UND UNABHÄNGIG VON DER ART DER KLAGE ANWENDUNG, SEI SIE AUF VERTRAG, UNERLAUBTE HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT UND GEFÄHRDUNGSHAFTUNG) ODER EINE ANDERE ANSPRUCHSGRUNDLAGE GESTÜTZT UND IST AUCH AUF DIE VERKÄUFER DES VERKÄUFERS, VOM VERKÄUFER ERNANNTEN VERTRAGSHÄNDLER UND ANDERE AUTORISIERTE WIEDERVERKÄUFER ALS BEGÜNSTIGTE DRITTE ANWENDBAR. JEDE BESTIMMUNG IN DIESEN BEDINGUNGEN, DIE EINE HAFTUNGSBEGRENZUNG, EINEN GEWÄHRLEISTUNGSAUSSCHLUSS ODER EINEN SCHADENSERSATZAUSSCHLUSS ODER DEN AUSSCHLUSS BESTIMMTER BEDINGUNGEN VORSIEHT, IST VON DEN ANDEREN BESTIMMUNGEN ABTRENNBAR UND UNABHÄNGIG UND ALS SOLCHE DURCHSETZBAR.

(b) MEDIZINISCHE ANWENDUNGEN: Im Zusammenhang mit jeglicher vorhersehbarer Nutzung des Produkts in einer medizinischen Anwendung durch den Einkäufer erkennt dieser folgendes an und bestätigt:

(1) Die Erzeugnisse des Verkäufers sind unter normalen Industriebedingungen hergestellt worden, welche möglicherweise nicht den Anforderungen der Produkte entsprechen die für bestimmte medizinische Anwendungen hergestellt werden. Sollte über den Einsatz der Produkte des Verkäufers nachgedacht werden, so obliegt die alleinige Verantwortung bei derjenigen Person, alle geltenden Gesetze, Regeln, Codes und Standards des Landes in dem das Produkt verkauft wird, einzuhalten; einschließlich aber nicht beschränkt auf das US Federal Food, Drug and Cosmetic Act ("Lebensmittel, Arzneimittel und Kosmetika") und die Bestimmungen der FDA (USA Food and Drug Administration) zu erfüllen. Erzeugnisse des Verkäufers sind nicht für bestimmte medizinische Anwendungen (einschließlich Lebenserhaltungssystemen) konstruiert, hergestellt, getestet oder qualifiziert worden, und der Verkäufer hat nicht die Absicht und unterliegt nicht der Regelung der FDA (Food and Drug Administration) oder einer ausländischen, zentralstaatlichen, bundesstaatlichen oder lokalen Behörde der Sicherheit, Wirksamkeit oder der Angemessenheit seiner Produkte für solche Anwendungen. Personen die des Verkäufers Produkte für medizinische Anwendungen einplanen oder einsetzen müssen Ihrem eigenen Urteilsvermögen ohne jegliche Zusicherung des Verkäufers, rechtskräftig feststellen.

(2) Der Käufer stimmt zu, den Verkäufer und seine Partner, Mitarbeiter, Agenten, Repräsentanten und Dritt-Serviceprovider freizustellen und schadlos von jeglichen Forderungen und Haftbarkeiten zu halten (einschließlich Anwaltskosten), welche aus oder basierend auf jeglichem körperlichen Schaden oder auf Sachbeschädigung jeglicher Art des Käufers Endzeugnis oder Komponente des Käufers, die in medizinische Anwendungen einschließlich und ohne Einschränkung Herzschrittmacher, Defibrillatoren, Elektroden, Kabel und Programmiergeräte, sowie Komponenten dafür, entstehen. Der Verkäufer sollte dem Käufer durch schriftliche Erklärung einer solchen Forderung zustimmen und sollte im Falle der Rechtsverteidigung auf Kosten des Käufers diesen unterstützen.

6. **GEWEBRLICHE SCHUTZRECHTE.** Mit Ausnahme der in diesem Vertrag ausgeschlossenen Fälle wird der Verkäufer in jedes Gerichtsverfahren oder jedes Verfahren eintreten, welches gegen den Käufer mit der Behauptung angestrengt wird, das Design oder die Konstruktion der nach Maßgabe dieser Bestimmungen vom Verkäufer verkauften oder lizenzierten Vertragsprodukte verletze ein Patent, Urheberrecht oder eine Marke, welche in dem Land des Hauptsitzes des Verkäufers gewährt oder eingetragen ist, vorausgesetzt, dass (a) der Käufer den Verkäufer unverzüglich von einem solchen Anspruch und einem Gerichtsverfahren oder einem Verfahren schriftlich informiert, (b) der Käufer dem Verkäufer auf Kosten des Verkäufers das

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

alleinige Recht gibt, in dem Gerichtsverfahren oder sonstigen Verfahren die Verteidigung, die Führung von Vergleichsverhandlungen oder die Kontrolle der Verteidigung zu übernehmen, (c) der Käufer sämtliche Informationen zur Verfügung stellt und jede Unterstützung leistet, die für eine solche Verteidigung oder Vergleichsverhandlung notwendig ist, und (d) der Käufer im Zusammenhang mit einem solchen Anspruch keine gegenüber dem Verkäufer entgegenstehende Position einnimmt. Falls der Verkäufer gezwungen ist, in ein solches Gerichtsverfahren oder Verfahren einzutreten, bezahlt der Verkäufer sämtliche Kosten und leistet Ersatz für Schäden, die direkt mit einem solchen Anspruch verbunden sind und die endgültig zugesprochen werden oder mit denen sich der Verkäufer einverstanden erklärte. Die Verpflichtungen des Verkäufers nach dieser Ziffer sind dann erfüllt, wenn der Verkäufer nach seiner Wahl und auf seine Kosten: (i) dem Käufer das Recht verschafft, die Vertragsprodukte weiterhin zu nutzen, (ii) diese Vertragsprodukte durch nicht verletzte Ausrüstungsgegenstände / Software ersetzt, die ähnliche Funktionsweisen wie die Vertragsprodukte haben, (iii) die Vertragsprodukte so modifiziert, dass diese nicht mehr gegen Schutzrechte verstoßen, während sie ähnliche Funktionsweisen beibehalten, oder (iv) falls die Möglichkeiten unter (i) – (iii) wirtschaftlich nicht durchführbar sind, er dem Käufer den Kaufpreis für die betroffenen Vertragsprodukte im Austausch gegen deren Rückgabe erstattet. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet einen Anspruch zu verteidigen und er haftet nicht in Bezug auf [a] ein Gerichtsverfahren oder ein Verfahren, soweit dieses auf einem Anspruch aus einer Konfiguration oder einer Veränderung beruht, die durch den Käufer vorgenommen, bestimmt oder auf sein Verlangen erfolgte, und die in die Vertragsprodukte eingefügt oder die Vertragsprodukte darstellen, [b] einen Einsatz der Vertragsprodukte in einem vom Käufer oder einem Dritten bestimmten, verlangten oder kontrollierten Prozess oder Anwendung, oder [c] den Einsatz der Vertragsprodukte in Kombination mit anderen Ausrüstungsgegenständen, Software oder Materialien, die nicht vom Verkäufer geliefert wurden. Der Begriff „Vertragsprodukte“, wie er in dieser Ziffer verwendet wird, bedeutet nur die handelsübliche Standard Hard- und Software des Verkäufers und schließt ausdrücklich Marken-Ausrüstungsgegenstände / Marken-Software eines Dritten aus. DIESE ZIFFER ERSETZT ALLE ANDEREN GEWÄHRLEISTUNGEN ODER ZUSICHERUNGEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, WONACH DIE VERTRAGSPRODUKTE FREI VON BERECHTIGTEN ANSPRÜCHEN DRITTER AUFGRUND VON SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN ODER ÄHNLICHEM SIND.

7. WEITERVERKAUF VON MARKENPRODUKTEN UND DIENSTLEISTUNGEN DRITTER. UNBESCHADET ANDERSLAUTENDER BESTIMMUNGEN IN DIESEN BEDINGUNGEN GIBT DER VERKÄUFER KEINE ZUSICHERUNGEN, GEWÄHRT KEINE FREISTELLUNG (GERWERBLICHE SCHUTZRECHTE ODER SONSTIGE RECHTE) UND SCHLIESST JEGLICHE ART VON GEWÄHRLEISTUNGEN AUS, UNABHÄNGIG DAVON, OB AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, IN BEZUG AUF MARKENPRODUKTE ODER DIENSTLEISTUNGEN (EINSCHLIESSLICH SCHULUNG) DRITTER, DIE NACH DIESEN BEDINGUNGEN VOM VERKÄUFER ALS SEPARATES PRODUKT WEITERVERKAUFT ODER IN FORM EINER UNTERLIZENZ VERGEBEN WERDEN KÖNNEN.

8. LIZENZIERTER SOFTWARE UND FIRMWARE. Der Einsatz von Vertragsprodukten, die aus Software oder Firmware bestehen, kann davon abhängig sein, dass der Käufer zusätzliche Geschäftsbedingungen akzeptiert, die in den separaten Lizenzverträgen des Verkäufers oder Dritter enthalten sind, und die, soweit erforderlich, bei Widerspruch mit diesen oder auf andere Weise in Bezug genommene Bedingungen vorgehen. Fehlt ein separater Lizenzvertrag des Verkäufers, wird dem Käufer eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz gewährt, die vom Verkäufer übermittelte Software oder Firmware nur im Objektcode und allein in Verbindung mit den vom Verkäufer vermittelten Vertragsprodukten zu benutzen, ohne irgendeine Berechtigung, an der Software oder Firmware Unterlizenzen zu erteilen, die Software oder Firmware offen zu legen, diese in Bestandteile zu zerlegen, zu dekompileieren, rückzuübersetzen oder auf andere Art zu modifizieren.

9. VERPACKUNG UND KENNZEICHNUNG. Vom Käufer vorgegebene Verpackung oder Kennzeichnung können Gegenstand zusätzlicher Gebühren sein, soweit sie nicht bereits im Kaufpreis enthalten sind.

10. GEWICHTE UND ABMESSUNGEN. Veröffentlichte oder bekannt gemachte Gewichte und Abmessungen stellen lediglich Schätzungen oder Näherungswerte dar und unterliegen keiner Gewährleistung.

11. PREISE. Die Preise und sonstigen Informationen, die in etwaigen Veröffentlichungen des Verkäufers (einschließlich Warenkatalogen und -broschüren) erwähnt sind, können ohne Benachrichtigung oder Bestätigung durch spezielle Angebote geändert werden. Diese Bekanntmachungen sind keine Verkaufsangebote und werden nur als Quelle für allgemeine Informationen bereit gehalten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuern, Verbrauchssteuern, Gebrauchssteuer, Zölle, Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern. Der Käufer bezahlt oder erstattet dem Verkäufer erforderlichenfalls derartige Steuern. Die Dienstleistungen, die auf Zeit- und Materialbasis erbracht werden, erfolgen in Übereinstimmung mit den vom Verkäufer bekannt gemachten und zu dem jeweiligen Zeitpunkt gültigen Servicegebühren (einschließlich anwendbarer Überstundenzuschläge und Reisekosten), es sei denn etwas anderes ist in dem schriftlichen Angebot oder der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers bestätigt worden. Berechenbare Zeiten beinhalten Zeiten für die Fahrt zum und vom Einsatzort und alle Zeiten, die die Mitarbeiter des Verkäufers zur Verfügung stehen und darauf warten, die Dienstleistung zu erbringen (sei es an dem Ort selbst, an dem die Arbeit zu erledigen ist, oder anderswo).

12. ÄNDERUNGEN UND AUSTAUSCH. Die vom Käufer verlangten Änderungen des Auftrags einschließlich solcher, die die Identität, den Anwendungsbereich und die Lieferung der Vertragsprodukte betreffen, müssen schriftlich dokumentiert sein und unterliegen der vorherigen Zustimmung des Verkäufers und Anpassungen in Preis, Zeitrahmen und anderen einschlägigen Bedingungen des Verkäufers. Der Verkäufer behält sich in jedem Fall das Recht vor, eine etwaige Änderung zurückzuweisen, die seiner Einschätzung nach unsicher oder technisch unratsam ist oder mit anerkannten Konstruktions- oder Qualitätsrichtlinien oder Standards in Widerspruch steht oder mit den Konstruktions- oder Herstellungskapazitäten des Verkäufers unvereinbar ist. Der Verkäufer behält sich weiterhin das Recht zum Austausch vor, wobei er dafür die neueste Ersatzversion oder Serie oder gleichwertige Produkte verwendet, die in Form, Tauglichkeit und Funktion vergleichbar sind.

13. RÜCKGABEN. Sämtliche Rückgaben der Vertragsprodukte erfolgen gemäß den Anweisungen des Verkäufers. Die Rückgabe von nicht gebrauchten und verkaufsfähigen Vertragsprodukten zur Gutschrift, die nicht aufgrund von Gewährleistungsansprüchen erfolgt, unterliegt den jeweils gültigen Rückgabebedingungen des Verkäufers, einschließlich anwendbarer Gebühren für die Rücknahme und anderen Rückgabebedingungen. Vertragsprodukte, die aufgrund der Gewährleistung zurückgegeben werden, müssen ordnungsgemäß verpackt und an die vom Verkäufer festgesetzten Orte verschickt werden. Die Frachtbehälter müssen gemäß Anweisung des Verkäufers klar gekennzeichnet und durch den Käufer mit vorausbezahlter Fracht verschickt werden. Unbeschadet des Vorstehenden sind Verkäufe von „Open Box“ und etwaiger Markenartikel Dritter endgültig und berechtigen nicht zu einer Rückgabe, die nicht aufgrund der Gewährleistung erfolgt.

14. STORNIERUNG VON BESTELLUNGEN. Vor Versendung ist die Stornierung einer Bestellung durch den Käufer nur durch schriftliche Benachrichtigung und gegen Zahlung angemessener Storno- und Rücknahmegebühren an den Verkäufer, einschließlich der Erstattung der direkten Kosten, erlaubt. Die Stornogebühren im Zusammenhang mit Bestellungen von einzelnen

angefertigten Vertragsprodukten oder von speziell nach Käufervorgaben hergestellten Vertragsprodukten können dem tatsächlichen Verkaufspreis der Vertragsprodukte entsprechen. Der Verkäufer hat das Recht, eine Bestellung aus wichtigem Grund jederzeit schriftlich zu stornieren, und der Verkäufer hat Anspruch auf die vorstehend aufgeführten Storno- und Rücknahmegebühren. Eine fristlose Kündigung durch den Käufer ist nur wirksam, solange der Verkäufer es unterlässt, den Grund für die fristlose Kündigung innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mahnung des Käufers, die den Grund für die Kündigung spezifiziert, zu korrigieren.

15. HÖHERE GEWALT. Der Verkäufer haftet nicht für etwaige Verluste, Schäden oder Verzug aufgrund seiner (oder die seiner Subunternehmer) Nichterfüllung dieser Bedingungen infolge von Gründen, die nicht seiner zumutbaren Kontrolle unterliegen, insbesondere bei höherer Gewalt, aktiven und passiven Handlungen des Käufers, Handlungen ziviler oder militärischer Behörden, Feuer, Streik, Überschwemmung, Epidemien, Quarantänebeschränkungen, Krieg, Unruhen, terroristischen Anschlägen, Transportverzögerungen oder Transportembargos. Im Fall einer solchen Verzögerung wird der Erfüllungszeitpunkt oder werden die Erfüllungszeitpunkte für den Verkäufer um die Zeitspanne hinausgeschoben, die vernünftigerweise erforderlich ist, um die Verzögerung auszugleichen.

16. VERTRAGSKLAUSELN UND VERTRÄGE ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER. Die Anwendung von Verdichtungsanordnungen öffentlicher Auftraggeber und deren Vertragsklauseln auf die Vertragsprodukte oder die Annahme dieser Bedingungen unterliegt der separaten Überprüfung und Genehmigung durch einen autorisierten Vertreter des Verkäufers in dessen Hauptverwaltung. Vertragsprodukte, die aufgrund dieser Bedingungen verkauft oder lizenziert werden, sind nicht für eine Anwendung im Atombereich vorgesehen, weder als „Basic Component“, wie in den atomrechtlichen Vorschriften der U.S.A. oder in ähnlichen atomrechtlichen Vorschriften eines beliebigen anderen Landes definiert, noch auf sonstige Weise, und dürfen auch nicht entsprechend angewendet werden.

17. AUSFUHRKONTROLLE. Die Vertragsprodukte und die dazugehörigen Materialien, die nach Maßgabe dieser Bedingungen geliefert und lizenziert werden, können verschiedenen ausfuhrrechtlichen Bestimmungen unterliegen. Der Exporteur ist für die Einhaltung aller dieser Vorschriften und Bestimmungen verantwortlich. Unbeschadet etwaiger anderslautender Bestimmungen in diesen Bedingungen kann für den Fall, dass U.S.-amerikanische oder nationale Gesetze die Ausfuhrgenehmigung für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr eines Vertragsproduktes oder dazugehöriger Technologie verlangen, eine Lieferung so lange nicht erfolgen, bis die entsprechende Ausfuhrgenehmigung vorliegt, ungeachtet irgendeines, auf andere Weise zugesagten Liefertermins. Für den Fall, dass eine erforderliche Ausfuhrgenehmigung verweigert wird, wird der Verkäufer von jeglicher Verpflichtung in Bezug auf den Verkauf und/oder die Lizenz und Lieferung der Vertragsprodukte befreit, die einer solchen Ablehnung unterliegen, ohne irgendeine Haftung gegenüber dem Käufer oder einer anderen Partei. Der Verkäufer wird Aufforderungen zum Boykott nur insoweit Folge leisten, als dies durch das Recht der U.S.A. erlaubt ist und auch dann nur nach Ermessen des Verkäufers.

18. RECHTSSTREITIGKEITEN. Die Parteien werden sich nach Treu und Glauben bemühen, Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Bedingungen unverzüglich durch Verhandlungen zwischen Vertretern beider Parteien beizulegen, die zur Erledigung des Streitfalls bevollmächtigt sind. Im Fall des Scheiterns werden die Parteien weiter nach Treu und Glauben versuchen, den Streit im Wege einer unverbindlichen Streitschlichtung durch einen Dritten beizulegen, wobei die Gebühren und Kosten des Schlichters von den Parteien zu gleichen Teilen getragen werden. Die Streitfälle, die nicht durch Verhandlung oder Streitschlichtung erledigt werden können, können in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen vor ein zuständiges Gericht gebracht werden. Diese Verfahren stellen die ausschließlichen Mittel zur Beilegung sämtlicher Streitigkeiten zwischen den Parteien dar.

19. ANWENDBARES RECHT UND RICHTSSTAND. Der vorliegende Vertrag und sämtliche hieraus entstehenden Streitigkeiten unterliegen dem Recht des Landes und der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Staates, der Provinz oder einer anderen Regierungszuständigkeit, in dem der Verkäufer seinen Hauptgeschäftssitz hat, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf von 1980 („1980 UN Convention on Contracts for the International Sales of Goods“). Sollte ein Begriff oder eine Bestimmung dieser Bedingungen nach anwendbarem Recht ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt.

20. ABTRETUNG. Der vorliegende Vertrag kann von keiner Partei ohne schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei (wobei diese nicht ohne hinreichenden Grund verweigert werden darf) abgetreten werden. Diese Zustimmung ist jedoch bei internen Übertragungen und Abtretungen, wie z.B. zwischen dem Verkäufer und seiner Muttergesellschaft, Tochtergesellschaft oder verbundener Gesellschaft als Teil einer Konsolidierung, Verschmelzung oder jeder anderen Form der gesellschaftsrechtlichen Reorganisation, nicht erforderlich.